

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Kreisplanung und Regionalentwicklung



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Tel. [REDACTED]

www.wartburgkreis.de

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 11 65 • 36421 Bad Salzungen

Baurconsult
Architekten Ingenieure AG & Co. KG
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

E-Mail: markusschlichting@baurconsult.com

Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Besucheranschrift:
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 01.09.2025

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen: Reg.Nr.: 097-2025

Datum: 14.10.2025

Bebauungsplan „Am Schleidsberg - 3. BA“ mit 2. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Der Stadtrat der Stadt Geisa hat in der Sitzung am 16.01.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schleidsberg - 3. BA“ inklusive der Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Der Stadt Geisa liegen Anfragen nach gewerblichen Bauflächen von ansässigen und externen Unternehmen vor. Die mit 12,2 ha geplante Gewerbebeflächenausweisung grenzt an die bestehenden Bauleitpläne „Gewerbegebiet Nord“ und „Am Schleidsberg“ an. Um die neuen Gewerbebeflächen erschließen zu können, ist eine kleinräumige Überplanung des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord“ notwendig.

DATENSCHUTZ	ALLGEMEINE BESUCHSZEITEN	TELEFONZEITEN	BANKVERBINDUNG
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie unter www.wartburgkreis.de oder auf Anfrage.	Mo/Di 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	Mo/Di/Mi 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	Wartburg-Sparkasse IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10 BIC: HELADEF1WAK Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt. Ebenfalls in der Beteiligung befindet sich die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, in welcher die in Rede stehende Bebauungsplanfläche als Gewerbefläche ausgewiesen wird.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen der einzelnen Fachämter zugestimmt.

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung

Zur besseren Verständlichkeit der Planung sollte der Plantitel auf „Am Schleidsberg - 3. BA“ beschränkt werden. Aus der Präambel des Bebauungsplans im Planteil und aus der Begründung Seite 30 geht die Überplanung des „Gewerbegebiets Nord“ hervor.

Des Weiteren sind in der Planzeichnung die Geltungsbereiche der beiden vorhandenen B-Pläne „Gewerbegebiet Nord“ und „Am Schleidsberg“ unterschiedlich farbig dazustellen. Der Geltungsbereich des „Gewerbegebiets Nord“ ist bereits mit violetter Geltungsbereichslinie dargestellt, jedoch im nordöstlichen Bereich - bei besagter Überplanung - nicht vollständig. Es sollte sich daher an der verständlicheren Darstellung in Abbildung 14 auf Seite 31 der Begründung orientiert werden.

Die Überschrift der textlichen Festsetzung Nr. 2.6 „Private Grünflächen innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen“ sollte zur besseren Verständlichkeit „Private Grünflächen auf nicht bebauten Grundstücksflächen innerhalb des Gewerbegebiets“ lauten. Das geht aus der textlichen Festsetzung 2.6.1. hervor.

Bei der textlichen Festsetzung 4.8.1 ist ein unterer Bezugspunkt nach § 18 Abs. 1 BauNVO zu ergänzen.

Bisher fehlt auf dem Planteil und in der Begründung eine Zusammenstellung der verwendeten Rechtsgrundlagen. Diese sind zu ergänzen. Darüber hinaus ist bei den Festsetzungen der öffentlichen Bauvorschriften die Rechtsgrundlage zu korrigieren. Es handelt sich nicht um den „Art. 97 ThürBO“ sondern um den „§ 97 ThürBO“.

Auf dem Planteil sind die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in drei Lageplänen in einem Maßstab von 1:10.000 dargestellt. Die Geltungsbereiche der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht zeichnerisch festgesetzt. Das bedarf es jedoch, damit die Festsetzung den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen gerecht wird. § 9 Abs. 7 BauGB macht es auch möglich, die Maßnahmen nur textlich festzusetzen. Wie aber aus der Festsetzung 3.1 ersichtlich wird, sollen die Ausgleichsmaßnahmen auch auf Teilflächen von Flurstücken umgesetzt werden. Damit würde auch eine Auflistung der Flurstücke als textliche Festsetzung zu unbestimmt sein.

Da die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen im städtischen Eigentum sind (vgl. Begründung S. 30), kann die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der zugehörigen Geltungsbereiche umgangen werden. Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können neben Festsetzungen auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Dazu müssen in der Begründung, neben einer kartografischen Abgrenzung der Ausgleichsflächen „die geplanten Maßnahmen nach Art und Umfang präzise beschrieben werden“

[und] damit feststeht, was die Gemeinde zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zu tun gedankt“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Januar 2002 – 8 S 1388/01, Rn. 37, juris).

Weitere Hinweise:

Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den **Standard XPlanung** als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter www.xleitstelle.de finden.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung des Wartburgkreises unter kreisplanung@wartburgkreis.de einzureichen.

Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Änderung/ Erweiterung des o.g. Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder besonders geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zum Baugesetzbuch ist anzuwenden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs 4 BauGB).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Umweltberichtes ist daher eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im August 2005 herausgegebenen Bilanzierungsmodells zu erstellen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (vgl. § 1a Abs. 3 S.3 BauGB).

Die geplanten Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Untere Bodenschutzbehörde

1. Das Vorhaben wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde äußerst kritisch gesehen, da mit den einhergehenden Flächenversiegelungen großflächig ein vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist. Somit verringert sich nicht nur die Grundwasserneubildung mit erhöhtem Oberflächenabfluss und erhöhter Hochwasser- und Erosionsgefährdung, sondern es entsteht auch eine negative Verschiebung weiterer Stoffkreisläufe (u.a. Kohlenstoffkreislauf – CO2-Speicherung in Böden).

Gemäß § 1a Absatz 2 des BauGB sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2. Kompensationsmaßnahmen sind schwerpunktmäßig bodenbezogen zu planen, da das Schutzgut Boden durch das Vorhaben in erheblichem Ausmaß zerstört wird (BNatSchG § 15 Absatz 3 und Absatz 7).

So steht in „Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell“, S. 2, TMLNU, 2005: *Flächenversiegelungen können und sollen in der Regel durch Entsiegelungen kompensiert werden, entweder zur Vorbereitung von Biotopauwertungen (Pflanzungen etc.) oder durch Beteiligung an komplexen Entsiegelungsmaßnahmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Einzelfall im nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderlichen Umfang zu begründen (z. B. Anrechnung multifunktionaler Maßnahmen).*

3. Es wird nicht beschrieben, wie die Arbeiten ausgeführt werden. Beispielsweise ob und inwiefern Boden vor Ort abgeschoben, ausgehoben oder Bodenmaterial aufgebracht werden soll, ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Es ist auch nicht aufgeführt, auf wieviel Fläche mit dem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen gerechnet wird. Entsprechend der Ausführungen wird mit einem Verlust von 9,8 ha gerechnet. Laut § 3 der BBodSchV ist somit eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 verpflichtend einzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die untere Bodenschutzbehörde zeitnah und regelmäßig über die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen zu informieren. Dies ist in den textlichen Festsetzungen festzuhalten.
4. Die sachgerechte Wiederverwendung (Zwischenlagerung und der Wiedereinbau) des Oberbodenaushubs sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Lagerflächen, kein Befahren unversiegelter Flächen im nassen Zustand, usw.) sind nicht berücksichtigt worden. Diese sind zu planen und durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrollieren zu lassen. Die Maßnahmen zählen zu gängigen Vermeidungsmaßnahmen.
5. Fußwege, PKW-Stellplätze, Hof- und Lagerflächen sowie funktionsbedingte Nebenflächen sind wasserdurchlässig (z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) zu befestigen. In begründeten Fällen, z.B. aus Gründen der Betriebssicherheit oder der Belastungsfähigkeit, kann hiervon abgesehen werden. Dies ist in den textlichen Festsetzungen so festzuhalten.
6. Kompensationsmaßnahmen des Bodenschutzes sind als verbindlich festzulegen.

Folgende Hinweise sind in jedem Falle bei Umsetzung von Bauvorhaben einzuhalten:

- Die Bodenschutzklausel im Baugesetzbuch (§ 1a BauGB) verweist auf die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Grund und Boden.
- Es wird der Hinweis gegeben, dass mit der Versiegelung von Flächen ein vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist. Eine Minimierung von Flächenverbrauch und Flächenversiegelung ist bei allen Maßnahmen anzustreben.
- Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit unter Beachtung der DIN 19639 auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierzu gehört u.a. die flächenschonende Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe (DIN 19731), Rückbau der Baustraßen sowie – wenn nötig – die Auflockerung des Bodens.
- Bei den Arbeiten und einer möglichen Bewegung von Bodenmaterial ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern. Das bei der Baumaßnahme anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und – soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) – auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen. Für die fachgerechte Zwischenlagerung von Mutterböden sind die Anforderungen der DIN 18915 und 19731 zu berücksichtigen. Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das Obengenannte.
- Anfallender Aushub, der als Boden anzusprechen ist und keine organoleptischen Auffälligkeiten und Beimengungen hat, soll nach Möglichkeit vor Ort wiederverwendet werden. Eine Verwertung des Erdaushubs am Ort des Eingriffs entspricht dem Vermeidungsgebot nach DIN 19731. Sollte eine Verwendung von zum Wiedereinbau geeignetem Material vor Ort nicht möglich sein, so ist der Bodenaushub an anderer Stelle möglichst gleichwertig wieder zu verwenden. Die Nachweise über die Verwertung sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Anfallendes Bodenmaterial/-abtrag, welcher am Vorhabenstandort nicht benötigt wird bzw. überschüssig ist, ist entsprechend der jeweiligen Zuordnung gemäß der Ersatzbaustoffverordnung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- Sollte ortsfremdes Bodenmaterial eingebaut werden, ist hierüber die Untere Abfallbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde vorab unter Nennung des Herkunftsortes, der Menge, der Beschaffenheit (Qualität, Deklarationsanalysen) des Materials und des geplanten Einbauorts per E-Mail (umwelt@wartburgkreis.de) zu informieren.
- Die Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zum Einbringen und Aufbringen von Materialien auf oder in Böden sind zu berücksichtigen.
- Die Ausführungen der Bauarbeiten sowie Bodenlockerung und Mutterbodenaufrag sollten bei möglichst trockenen Witterungsbedingungen erfolgen. Die Witterungsbedingungen haben sowohl bei der Planung als auch bei den Maßnahmen Berücksichtigung zu finden, um den Boden bestmöglich zu schonen. Die Erstellung des Bauzeitplans sollte flexibel den aktuellen Witterungseinflüssen angepasst werden.

- Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Der Boden auf den Lager- und Arbeitsflächen ist ebenfalls vor möglichen Einträgen zu schützen.
- Werden bei der Ausführung des Vorhabens schadstoffkontaminierte Medien bzw. organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Färbung usw.) wahrgenommen, die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen stützen, ist das Umweltamt des Wartburgkreises umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei den Arbeiten ist dann mit einem kontaminationsbedingten Mehraufwand zu rechnen.
- Für Havariefälle von Baumaschinen sind geeignete Auffangbehälter auf der Baustelle vorzuhalten, um austretende Kraft- / Betriebsstoffe vom Eindringen in den Boden zurückhalten zu können.
- Sollten neue Kenntnisse, die allast- und bodenschutzrechtliche Belange berühren, bekannt werden, bleibt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten.

4. Untere Wasserbehörde

Entgegen der in den Planunterlagen dargestellten Gemarkung Geisa befindet sich das Vorhaben tatsächlich innerhalb der Gemarkung Borsch.

Im Geltungsbereich des Vorhabens verläuft das Gewässer II. Ordnung „Weihergraben“ in der Gemarkung Borsch, Flur 14, Flurstücke 1308 sowie 1320. Im vorliegenden Bebauungsplan ist das Gewässer lediglich als Entwässerungsgraben dargestellt. Des Weiteren wird der offene Verlauf des Gewässers in Nachbarschaft zum Flurstück 1306 in den Unterlagen unzutreffend als verrohrter Bereich wiedergegeben. Diese unrichtigen Darstellungen sind zu korrigieren.

Entsprechend § 38 Abs. 3 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 29 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist ein Gewässerrandstreifen von 10,00 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Ablagerungen freizuhalten. Darüber hinaus muss dem Gewässerunterhaltungspflichtigen jederzeit und uneingeschränkt die Zuwegung zu dem kompletten Abschnitt des Gewässers möglich sein. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist gem. § 38 Abs. 4 WHG im Gewässerrandstreifen unzulässig.

Ferner ist eine Überbauung des Gewässers „Weihergraben“ unzulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Brücke, Durchlass o. Ä.). Die Baufelder und Erschließungsstraßen im Plangebiet sind entsprechend anzutragen.

Seitens der unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises wird empfohlen, den verrohrten Abschnitt des Gewässers als offenes Gewässerbett herzustellen, da der bauliche Zustand der bestehenden Verrohrung nicht bekannt und eine Erneuerung nicht empfehlenswert ist. Eine naturnahe Herstellung des Gewässerbettes kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Das im Planungsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- sowie Niederschlagswasser) ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen gemäß § 47 ThürWG zu überlassen. Auf die hierzu bereits geführten Abstimmungen und Beratungen wird verwiesen. Die Planung ist um eine entsprechende Entwässerungsplanung zu ergänzen.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der o. g. Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

5. Untere Immissionsschutzbehörde

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen der Vorabstimmung zur Aufstellung des B-Planes erarbeitet und liegen in Form von Gutachten vor. Die Ergebnisse der Be-gutachtungen wurden in den B-Plan (Planteil und Anlagen) entsprechend übernommen.

Die Schallimmissionsprognose liegt noch als Entwurf vor und müsste nun in die endgültige Fassung überführt werden. Der Verweis auf die endgültige Fassung müsste dann ggf. auf dem Plan- teil noch angepasst werden.

Die Einhaltung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel sowie die notwendigen baulichen Maßnahmen zum passiven Lärmschutz sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

6. Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach

Zu o.g. Vorhaben bestehen seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach keine Bedenken oder Einwände. Die Belange des AZV sind hier nicht betroffen.

Im Zuge weiterer Planungen, der Erschließung und Anfahrbarkeit ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei Grundstücken mit dem Zweck der Wohnbebauung oder Gewerbeerschließung ist u. U. der Anschluss und Benutzerzwang gemäß gültigen Satzungen des AZV gegeben.

7. Weitere Träger öffentlicher Belange

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, das Amt für Sicherheit und Ordnung, das Bauordnungsamt, die untere Denkmalschutzbehörde, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, das Straßenverkehrsamt, die untere Abfallbehörde und die Beauftragte für Menschen mit Behinderung wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

stellv. Amtsleiter Kreisplanung und Regionalentwicklung

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)